



Angelordnung für das Gemeinschaftsangeln vom 01.01.2013

Der Angelsportverein Dahmeland '73 Bestensee e.V. bietet die Möglichkeit, in vielfältiger Form an Gemeinschaftsangeln teilzunehmen.

Gemeinschaftsangeln dienen der Förderung der Kameradschaft und sind ein Maßstab für das anglerische Geschick und Können der Sportfreunde untereinander. Sie sind fester Bestandteil des Vereins- und Verbandslebens.

Gemeinschaftsangeln dürfen nur zum Zwecke des Nahrungserwerbs oder zur Hege der Fischbestände durchgeführt werden. Die fischereirechtlichen Bestimmungen sowie die Natur- und Tierschutzgesetze sind einzuhalten.

Das Hegeangeln ist eine Veranstaltung mit dem Ziel, den Bestand vorher festgelegter Fischarten zu reduzieren oder Satzfische für andere Gewässer zu fangen. Fischarten, die in den letzten drei Monaten gesetzt wurden, dürfen nicht beangelt werden.

Bei der Beangelung von DAV-Gewässern ist die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Brandenburg (im weiteren LAVB) –Fangbegrenzungen und Mindestmaße bei Edelfischen– einzuhalten.

Die ausgeschriebenen Angelveranstaltungen sind gemäß § 8 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg von der zuständigen Fischereibehörde genehmigt. Die technischen Bedingungen der Gemeinschaftsveranstaltungen werden nachfolgend geregelt:

1. Allgemeine Festlegungen:

Jeder Teilnehmer muss die Angelordnung kennen und hat den Hinweisen des Leiters der Angelveranstaltung Folge zu leisten.

Betreuer dürfen kurzzeitig den Angelplatz betreten, um Ratschläge zu erteilen bzw. Imbiss und alkoholfreie Getränke zu reichen. In der Vorbereitungszeit dürfen sie bei der Gerätemontage und Futtermontierung behilflich sein.

Von jedem Teilnehmer wird ein faires und sauberes Auftreten beim Gemeinschaftsangeln erwartet. Er handelt nach dem Grundsatz: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

2. Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt an Gemeinschaftsveranstaltungen zum Friedfischfang ist nur, wer eine gültige Fischereiabgabemarke vorweisen kann und in seiner Mitgliedskarte die gültige Beitragsmarke geklebt hat.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen zum Raubfischfang ist zusätzlich ein gültiger Fischereischein erforderlich.

Bei Hegeveranstaltungen ist keine Angelkarte notwendig. In allen Altersklassen ist ein Jüngerer für die nächst höhere Altersklasse teilnahmeberechtigt, umgekehrt jedoch nicht. Die Jahreswertung erfolgt nur in der genutzten höheren Altersklasse.

3. Angelstrecken:

3.1. Friedfischangeln:

Das Angelgewässer sollte ein Fließgewässer sein, der Angelplatz in der Regel 10 m betragen. Die Angelplätze sollten nach Möglichkeit fortlaufend ausgesteckt sein und für jeden Angler gleiche Bedingungen bieten.

Der Angler hat das Recht, den Raum innerhalb seines Angelplatzes beliebig zu nutzen, d.h. sein Angelplatz erstreckt sich von der gelosten Platznummer bis zur nächst höheren Platznummer.

Es darf nur der genannte Raum beangelt und befüttert werden. Die einzelnen Angelplätze sind durch Schilder zu kennzeichnen. Die Angelstrecke am Vereinsgewässer ist 3 Stunden vor bis zum Ende der Veranstaltung für jegliches andere Angeln zu sperren.

3.2. Spinnangeln:

Das Spinnangeln kann in fließenden oder stehenden Gewässern durchgeführt werden. Eine Einteilung in Angelplätze entfällt. Der Leiter der Veranstaltung begrenzt die Angelstrecke durch Einweisung der Teilnehmer. Die Sperrung des Gewässers erfolgt analog Ziffer 3.1.

4. Dauer der Veranstaltung:

Die Angelveranstaltung wird in der Regel auf drei Stunden festgelegt. Bei widrigen Wetterbedingungen (Regen, Schnee, Sturm) kann durch den Leiter der Veranstaltung bis auf 90 Minuten verkürzt werden. Bei Gewitter muss grundsätzlich unterbrochen bzw. abgebrochen werden, wegen der extrem hohen Leitfähigkeit von Kohlefasermaterialien.

Bei Abbruch, mit weniger als 90 Minuten Angelzeit, ist ein neuer Termin zur Wiederholung der Veranstaltung vom Sport- bzw. Jugendwart festzulegen.

5. Geräte:

5.1. Friedfischangeln

Rute: beliebig, mit oder ohne Rolle

Längenbegrenzung:

ab vollendetes 8. bis nicht vollendetes 14. Lebensjahr	bis 9,5 Meter
ab vollendetes 14. Lebensjahr bis nicht vollendetes 18. Lebensjahr	bis 11,5 Meter
Frauen:	bis 11,5 Meter
Männer:	bis 13,0 Meter

Es darf nur mit einer Rute geangelt werden.

Montierte Reserveruten können mit einschenkeligen, unbeköderten (blanken) Haken bereit gelegt werden.

Rolle: beliebig.

Schnur: beliebig.

Haken: Es darf nur ein einschenkeliger Haken beliebiger Größe verwendet werden.

5.2. Spinnangeln

Es darf nur mit einer Rute geangelt werden.

Rute: beliebig

Rolle: beliebig

Schnur: beliebig

Haken: Mit einem künstlichen Köder. Er darf höchstens mit drei Haken (Einfach-, Doppel-, Drillinghaken) bestückt sein, oder mit bis zu drei Haken mit künstlichen Ködern, außer Nachbildungen von Fischen, anderen Wirbeltierködern, Zehnfußkrebse oder Teilen von diesen Ködern.

6. Futter:

Im Vereinsgewässer P 07-204 Dahme sowie an allen Gewässern des LAVB ist eine Futtermenge von 2 Liter Trockenmasse gestattet. Die Ausschreibung der Angelveranstaltung kann eine andere Futtermenge festlegen. In anderen für Gemeinschaftsangeln genutzten Gewässern sind maximal 5 Liter Trockenmasse erlaubt.

Nach dem 1. Signal ist es gestattet, Grundfutter einzubringen. Nach dem 2. Signal (Angelbeginn) darf nur noch Lockfutter (jeweils nur soviel, wie der Angler mit einer Hand fassen, formen und werfen kann) eingebracht werden. Ein vorheriges Formen und Ballen des Lockfutters ist nicht gestattet. Hilfsmittel, wie Katapult oder Pole Cup zum Ausbringen des Futters, sind erlaubt.

7. Köder:

7.1. Friedfischangeln:

Erlaubt sind alle Friedfischköder entsprechend der Gewässerordnung des LAVB.

7.2. Spinnangeln:

Erlaubt sind Spinner, Blinker, Wobbler, Twister und andere künstliche Köder sowohl handelsüblich als auch Eigenbau entsprechend der Gewässerordnung des LAVB. System mit totem Köderfisch ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Friedfischködern ist untersagt.

8. Signale:

Friedfischangeln:

Es werden vier Signale gegeben:

- 1.Signal: 5 Minuten vor Beginn des Angelns –Achtungssignal-
- 2.Signal: Beginn des Angelns. Die Angel darf erst jetzt in das Wasser gebracht werden.
- 3.Signal: 5 Minuten vor Ende des Angelns –Achtungssignal-
- 4.Signal: Ende des Angelns. Die Angel muss unverzüglich aus dem Wasser geholt werden.

9. Behandlung der Fänge:

Geschützte Fische mit ganzjähriger Schonzeit und Fische, die in ihrer Schonzeit oder untermäßig gefangen wurden, sind sofort schonend vom Haken zu lösen und in das Wasser zurückzusetzen.

Eine Lebendhälterung darf nur erfolgen, wenn die Fänge für die menschliche Ernährung oder für gewässerwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Es ist ein knotenloser Setzkescher aus textilem Material mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm und einer Mindestlänge von 3 m zu verwenden, der so konstruiert ist bzw. ausgebracht wird, dass ein Zusammenklappen verhindert wird.
- Der Setzkescher hat zu mindestens 75 Prozent seiner Länge im Wasser zu liegen. Die Beweglichkeit der Fische im Setzkescher ist zu gewährleisten
- Die Fische sind sofort nach Beendigung des Angelns und in allen übrigen Fällen sofort nach dem Fang waidgerecht zu betäuben und zu töten.
- Zur Umsetzung bestimmte Fische sind in geräumigen Behältern mit ausreichender Sauerstoff- und Wasserversorgung in Verantwortung des Gewässerwirts zu transportieren.

10. Angelgeräte-Zubehör:

Durch den Angler sind geeignete Zubehörteile mitzuführen, wie Unterfangkescher, Längenmaß, Hakenlöser, Fischtöter und Fischmesser.

11. Ordnung am Angelplatz:

Es ist verboten Abfälle, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurückzulassen oder sie in das Wasser zu werfen.

12. Bewertung des Fanges:

Zur Erfassung des Fanges erfolgt am Ende des Angelns, je nach Wertungsmodi, ein Verwiegen, Vermessen oder Zählen der gefangenen Fische. Zur genehmigten Umsetzung gefangene Fische dürfen nicht bewertet werden.

13. Wertungsmodus:

Bei allen Angelveranstaltungen des Vereins erfolgt eine Einzelwertung. Mit Ausnahme vom Freundschaftspokal-Angeln.

Hier wird aus den anwesenden Vereinsmitgliedern der teilnehmenden Vereine je eine Mannschaft mit 5 Startern gebildet. Alle übrigen Teilnehmer gelten als Einzelstarter.

Bei den Wertungsangeln, dazu gehören das Anangeln, die Hegeangeln und das Abangeln erfolgt eine Einteilung der Angelstrecke in Sektoren (in der Regel 4 Sektoren: A, B, C, D).

Die Bewertung aller Teilnehmer, außer Kinder und Jugendliche (8-17 Jahre) erfolgt bei den Wertungsangeln nach der erreichten Platzziffer.

Eine Wertung erfolgt nur bei den Veranstaltungen, bei denen Fische verwogen und gezählt werden. Die Anzahl der Fische wird nur bei gleichem Fanggewicht bewertet.

Die Vereinsmeister (Frauen und Männer) werden aus 3 Wertungsangelveranstaltungen mit den besten Platzziffern ermittelt.

Die Vereinsmeister der Kinder und Jugendlichen werden aus drei Wertungsangelveranstaltungen mit der besten Platzierung ermittelt.

Die Vereinsmeister werden mit einem Wanderpokal geehrt, welcher bei dreimaligem Erhalt in den Besitz des Meisters übergeht.

14. Schlussbestimmungen

Diese Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des ASV Dahmeland '73 Bestensee e.V. am 01.12.2012 beschlossen.

Petri Heil!

Der Vorstand

Anhang: Mindestmaße für Fische im Land Brandenburg

Mindestmaße für Fische im Land Brandenburg

gemäß Brandenburger Fischereiordnung (BbgFischO) vom 14.11.1997
geändert lt. 3. Verordnung zur Änderung der BbgFischO vom 10.09.2009

Hasel		15 cm
Kleine Maräne		15 cm
Zope		20 cm
Schleie		25 cm
Aland / Orfe		30 cm
Äsche		30 cm
Bachforelle		30 cm
Große Maräne ^{x)}	(aus Satzfishbeständen)	30 cm
Quappe / Rutte		30 cm
Karpfen ^{xx)}		35 cm
Barbe / Flussbarbe		40 cm
Rapfen / Schied		40 cm
Aal / Flusaal ^{xxx)}	Fangbegrenzung 3 Stück pro Fangtag ^{xxxx)}	50 cm
Hecht		45 cm
Zander / Schill		45 cm
Lachs ^{x)}	(aus Satzfishbeständen)	60 cm
Meeresforelle ^{x)}	(aus Satzfishbeständen)	60 cm
Seeforelle ^{x)}	(aus Satzfishbeständen)	60 cm

Anmerkung:

^{x)} in geschlossenen und stehenden Gewässern

^{xx)} Wild-, Schuppen-, Spiegel-, Zeil-, Nackt- oder Lederkarpfen.

^{xxx)} Spitzkopf-, Breitkopf-, Raub-, Gelb- oder Blankaal

^{xxxx)} nicht in geschlossenen Gewässern

Köderfischarten für das Raubfischangeln

Barsch, Blei, Giebel, Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder und Ukelei sowie der Flusstint und der Amerikanische Flusskrebs.